

Nötigung

Im diesem Artikel möchte ich Euch heute in gewohnter Weise wieder einen Paragraphen des Strafgesetzbuches etwas näher erläutern. Es handelt sich dabei um den § 240, der beschreibt, was im strafrechtlichen Sinne eine Nötigung ist.

Im reinen Gesetzestext heißt es dazu, dass sich strafbar macht, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Das heißt nichts anderes, als dass der Gesetzgeber damit die Freiheit des Willens eines jeden Menschen schützen wollte.

Beispiele für eine Nötigung gibt es viele, landläufig bekannt dürften dabei vor allem solche Verstöße sein, die man im Straßenverkehr wiederfindet, so z. B. das zu dichte Auffahren auf einen anderen Verkehrsteilnehmer, der sich damit genötigt fühlt, seine Fahrweise zu ändern. Voraussetzung bei der Nötigung ist dabei stets, dass durch das vom Täter verwandte Nötigungsmittel ein von ihm erwünschtes Verhalten des Opfers veranlasst wird, und dass dieses Verhalten des Opfers gegen den Willen des Opfers geschieht. Das hört sich kompliziert an, bedeutet aber im Endeffekt nichts anderes, als dass ein Mensch zu einer Handlung durch einen Dritten gezwungen wird, die er an sich nicht vorhatte.

Als sogenanntes Nötigungsmittel wird verstanden eine unmittelbare Gewalt oder aber, wie es die Juristen sagen, die Drohung mit einem empfindlichen Übel. Im Unterschied dazu werden allerdings z. B. die Täuschung oder das bloße Überreden nicht als Nötigungsmittel verstanden. Den Begriff „Gewalt“ hier näher zu erläutern, als man ihn allgemeingültig versteht, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Unstreitig ist aber als Gewalt z. B. zu verstehen, wenn das Opfer geschlagen oder getreten wird.

Wie oben schon angesprochen, ist ein weiteres Nötigungsmittel das Drohen mit einem empfindlichen Übel. Dieses steht gleichberechtigt neben dem Nötigungsmittel der Gewalt. Insbesondere ist dabei gemeint, dass man dem Opfer ein künftiges Übel in Aussicht stellt. Weiter muss der, der diese Drohung ausspricht, auf den möglichen Eintritt dieses Übels Einfluss haben oder zumindest behaupten, dass er darauf Einfluss hat. Klassisches Beispiel ist dafür, wenn der Täter dem Opfer androht, dass es „eins auf die Schnauze bekäme“, wenn es das eine oder andere nicht täte. In diesem Zusammenhang sei auch auf ein Urteil des Landgerichtes Potsdam aus dem Jahr 2009 verwiesen. Ich hatte in vergangenen Artikeln schon darauf hingewiesen, dass die Wegnahme eines Schals sich strafrechtlich eigentlich als Raub darstellt.

In diesem Fall war die Sachlage so, dass der Täter einen Fan der gegnerischen Mannschaft aufforderte, ihm seinen Schal zu geben, weil doch alle keinen Ärger wollten und er doch schließlich keins „in die Fresse bekommen“ wolle. Der Täter nahm dann auch den Schal von der Schulter des Opfers, das sich eben eingeschüchtert von der Äußerung des Täters dagegen nicht wehrte.

Das Amtsgericht hat daraufhin den Täter zu einer Freiheitsstrafe wegen Raubes verurteilt. Das Landgericht hat dieses Urteil allerdings aufgehoben, weil der Täter sich dahingehend geäußert hat, dass er den Schal nicht weggenommen hat, um ihn zu behalten oder an Dritte zu geben, sondern nur darum, um den Fan der gegnerischen Mannschaft zu ärgern. Dieser, nicht ungeschickten, Argumentation des Täters ist dann das Landgericht gefolgt und hat erklärt, dass eine Verurteilung wegen Raubes nicht möglich sei. Das Landgericht Potsdam hat den Täter dann allerdings wegen einer Nötigung verurteilt. Das Gericht hat sowohl den Nöti-

gungszweck, nämlich die Wegnahme des Schals, als auch die Androhung von Schlägen als Nötigungsmittel für verwerflich angesehen.

Insoweit ist zwar der Täter zu einer wesentlich milderen Strafe verurteilt worden; ein Freispruch konnte allerdings, wie oben dargestellt, nicht erfolgen, weil der Straftatbestand der Nötigung erfüllt war.

Wer sich einer Nötigung strafbar macht, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verurteilt. In besonders schweren Fällen, die z. B. dann gegeben sind, wenn andere Personen zu einer sexuellen Handlung genötigt werden, ist eine Geldstrafe nicht mehr möglich. Hier wird bei Vorliegen einer solchen Straftat auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erkannt.

Eisern Union!